

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Neuenstein vom 16.12.2013 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2013 (GVBl. I S. 110), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenstein in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt für Getränke und
- c) das Verpflegungsentgelt für Mittagessen

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2013 (BGBl. I. S. 1167) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 556, 558), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für Getränke des Kindes in der Kindertagesstätte wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt für Mittagessen des Kindes wird für den Tag festgesetzt.
- (4) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt für Getränke sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt für Mittagessen ist täglich zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich:

		ab 3 Jahre	unter 3 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Gebühr	Gebühr
Halbtagsbetreuung	07:15 – 12:15		
	ab 01.01.2014	60,00 €	65,00 €
	ab 01.01.2015	70,00 €	75,00 €
	ab 01.08.2015	75,00 €	80,00 €
Halbtags mit Mittagsbetreuung	07:15 – 14:00		
	ab 01.01.2014	75,00 €	82,00 €
	ab 01.01.2015	90,00 €	97,00 €
	ab 01.08.2015	100,00 €	107,00 €
Ganztagsbetreuung	07:15 – 17:00		
	ab 01.01.2014	120,00 €	130,00 €
	ab 01.01.2015	130,00 €	140,00 €
	ab 01.08.2015	135,00 €	145,00 €
Nachmittags- /Hortbetreuung	12:30 – 17:00		
	ab 01.01.2014	60,00 €	65,00 €
Krippenbetreuung	07:15 – 12:15		
	ab 01.01.2014	Entfällt	125,00 €

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das zweite Kind monatlich 50 % der jeweiligen Betreuungsgebühr und für jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühren erhoben. Kinder in der Hort- oder Krippenbetreuung sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Unregelmäßige stundenweise Betreuung am Nachmittag je Stunde 3,00 EUR; je angefangene Viertelstunde 0,75 EUR.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Neuenstein keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt für Getränke wird einheitlich auf 1,50 EUR monatlich festgesetzt. Für das Mittagessen wird der Selbstkostenpreis pro Tag weiterberechnet.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Jugendamt des Kreises beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Erziehungsberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die bisherige Gebührensatzung vom 10. Dezember 2008 gemäß § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuenstein, den 16.12.2013

Der Gemeindevorstand

Glänzer, Bürgermeister